

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Illust. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna etc.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 50 Pfennige ausschließlich des Postbestellgeldes. Anzeigenpreis: die füngspaltene Ratspresse 12 Pg. An erster Stelle und für außerhalb der Amtshauptm. Grimma 15 Pg. Reklamezelle 30 Pg. Bei Wiederholung Erhöhung. Beilagegebühren nach Übereinkunft. Anzeigen-Annahme bis vorm. 10 Uhr. Druck und Verlag: Götz & Co. in Naunhof.

Nr. 43.

Freitag, den 13. April 1917.

28. Jahrgang.

Amtliches.

Auf Grund von § 50 der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Zeit vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 782) wird bestimmt:

1. In Bäckereien und Konditoreien ist die Herstellung von Backengebäck jeder Art (einschließlich Rebs, Apfelsachen, Blätterteige und Königskuchen) verboten, auch wenn zur Herstellung lediglich ausländisches Mehl oder sogenannte Ernahmehäle verwendet werden sollen.

2. Verboten ist ferner die Herstellung von Torten, Obstsorten, Tegelbrot und Pudding (Cremetorten) in solchen Betrieben, in denen imidnländisches Mehl zu Schwarz- oder Weißbrot verarbeitet wird.

3. Gestattet bleibt die Herstellung von Gebäckarten, zu denen keine Getreideähle oder deren Ernahmehäle verwendet werden (Makronengebäck usw.).

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Gall- und Schankmärkten und ähnlichen Betrieben entsprechende Anwendung.

5. Die bereits bestehenden zur Einschränkung des Kundenbeckens erlassenen Vorordnungen bleiben, soweit sie durch diese Verordnung nicht gegenstandslos geworden sind, unverändert.

6. Zum Überbrüdungen werden gemäß § 57 der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 782 mit Genehmigung bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft).

7. Diese Verordnung tritt mit dem 16. April 1917 in Kraft.
Dresden, den 6. April 1917.

Ministerium des Innern.

Nach dem 15. April 1917 ist verordnungsgemäß Frischwurst auf die Fleischart wie Käse mit Knochen anzutreten, also nicht wie bisher nur zur Hälfte. Dies gilt auch für die Entnahme von Wurst auf die Reichsfleischkarte.

Grimma, 10. April 1917.

410 Fl.
Für den Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Voß.

Fleischzulage.

Nach Bestimmungen des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts wird vom 16. April 1917 an auf die Dauer der notwendigen Verkürzung der Brotration jedem Verbraucher — außer den Fleischselbstversorgern — für Kopf und Woche eine Fleischzulage von 250 g gewährt. Bei Kindern unter 6 Jahren beträgt die Zulage 125 g.

Hierzu wird folgendes verordnet:

§ 1. Jede nicht selbstversorgungsberechtigte Person erhält für die Zeit nach dem 15. April eine Fleischzulahkarte, die zur Entnahme der erwähnten Zulage ausdrücklich bei dem Fleischer, bei dem er in die Kundenliste eingetragen ist, berechtigt. Jeder Fleischer wird die seiner Kundenzahl entsprechende erhöhte Fleischmenge sicherstellen. Fleischselbstversorger erhalten die Fleischzulahkarte nicht.

Die jetzt in den Händen der Verbraucher befindliche Reichsfleischkarte behält ihre Gültigkeit und ist zu handhaben, wie bisher; insbesondere bleibt es dabei, daß die hierauf bis auf weiteres festgestellte 175 g wöchentlich auf den Kopf (für 1 Kind 100 g) neben der Fleischzulage von 250 g (für Kinder 125 g) hergestellt bleiben. Jedem Erwachsenen ist demnach eine Wochenfleischmenge von im ganzen 425 g, jedem Kind unter 6 Jahren eine solche von 225 g sicher gestellt.

§ 2. Um einigermaßen einen Ausgleich dafür zu bieten, daß die Bevölkerung an Stelle des billigeren Brotes auf das teurere Fleisch verzichten muß, zahlen Reich und Staat dem Bezirksverband Zuschüsse aus, die zur Verdüllung der Fleischzulage dienen sollen. Diese Verdüllung soll nach Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern Personen mit einem Jahreseinkommen von 6300 Mk. und mehr nebst ihren Haushaltss (nicht nur Familien-) Angehörigen nicht zu Gute kommen. Der Bezirksverband hat deswegen für derartige Personen andere Fleischzulahkarten ausgedeckt, als für die übrige Bevölkerung.

§ 3. Bei den allgemeinen Fleischzulahkarten ist jedem der beiden Wochenabschnitte (von je 125 g Fleisch) ein Zahlungssabschnitt angehängt, den der Fleischer beim Einkauf der Fleischmenge, die auf den angehängten Fleischabschnitt entfällt, mit 40 Pg. in Zahlung nimmt, sodass also von Personen, die zu einem Haushalt gehören, dessen Vorstand unter 6300 Mk. Jahreseinkommen hat, die Fleischzulage von wöchentlich 1/2 Pfund für den Erwachsenen um 80 Pg. unter dem Höchstpreise einkauft werden kann, während die Fleischzulage von wöchentlich 1/2 Pfund für 1 Kind unter 6 Jahren mit 40 Pg. unter dem Höchstpreis zu erkennen ist.

Jeder Zahlungssabschnitt hat ebenso wie der Fleischabschnitt nur Gültigkeit in der aufgedruckten Kalenderwoche. Er gilt ausschließlich gegenüber dem gewählten Fleischer, bei dem der Verbraucher in die Kundenliste eingetragen ist.

Die Fleischer trennen die Zahlungssabschnitte sofort von den anhängenden Fleischmarken, versehen jeden Zahlungssabschnitt sofort mit ihrem Firmenstempel (bei 2 zusammenhängenden 40 Pg. Zahlungssabschnitten genügt ein Stempel) und reichen die Zahlungssabschnitte wöchentlich am Montag vormittags, zu je 50 Pg. Zahlungssabschnitten gebündelt, bei ihrer Ortsbehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindeworstand) ein. Diese zahlt ihnen den durch die Abschnitte ausgewiesenen Betrag aus und reicht die Abschnitte bis zum Donnerstag derartigen Woche bei dem Bezirksverband ein. Der Bezirksverband erstattet dann den Gemeinden die durch die Abschnitte als verlegt ausgewiesenen Beträge. Zahlungen, über die die Abschnitte nicht vorgelegt werden, werden nicht erstattet. Bei Fristverlusträumen kann Abrechnung der Zahlung erfolgen.

Die Gemeinde darf Geld nur auf vom Fleischer abgestempelte Zahlungssabschnitte erlauben. Der Bezirksverband läßt unabgestempelte Zahlungssabschnitte der Gemeinde gegenüber nicht ein.

Die Fleischabschnitte der Zulahkarte reihen der Fleischer mit den Abschnitten der Reichsfleischkarte zusammen dem Bezirksverband ein. Die Abschnitte der Zulahkarte müssen besonders gepackt sein.

§ 4. Die Verwendung der Fleischzulahkarten zur Entnahme von Fleisch usw. an einer anderen Stelle als bei dem gewählten Fleischer ist gemäß § 3 Absatz 2 unzulässig.

Der Bezirksverband kann Personen, die nachweisen, daß sie ihren Fleischbedarf anderwärts (etwa in Gastwirtschaften) zu bedienen geneigt sind, den Umtausch der Zulahkarte in eine Reichsfleischkarte gestatten.

Die Besugnis zum Umtausch wird den Stadträten und Bürgermeistern sowie dem Gemeindevorstand zu Borsdorf bis auf weiteres übertragen.

§ 5. Sämtliche Fleischzulahkarten dürfen nur beliebt werden, wenn sie mit dem Gemeindestempel und dem Namen des Haushaltungsvorstandes versehen sind. Jede Übertragung einer Fleischzulahkarte auf eine nicht zum Haushalte gehörige Person ist verboten. Desgleichen ist jede Abgabe eines Zahlungssabschnittes an eine andere Person als den gewählten Fleischer und überhaupt jede dießen Bestimmungen zuwiderräuende Verwendung der Zahlungssabschnitte unzulässig.

Zum Überbrüdungen gegen die Vorordnungen dieser Bekanntmachung werden mit Gesangnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Fleischern, die sich in der Durchführung dieser Vorordnungen als unguruflig erweisen, wird die zeitweise und nach Befinden auch dauernde Schließung des Gewerbebetriebes in Aussicht gestellt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. April 1917 in Kraft.
Grimma, 10. April 1917.

Fl. 410.

Für den Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft:
Amtshauptmann v. Voß.

Ausgabe der Brotkarten und Fleischzulahkarten.

Die für die Zeit vom 16. April bis 13. Mai 1917 gültigen Brotkarten zum Bezug von Schwarz- und Weißbrot, Zwieback und Mehl werden

Sonnabend, den 14. April 1917
von vormittags 8 Uhr durchgehend
bis nachmittags 3 Uhr im Rathaussaal
für die Einwohner der hiesigen Stadt aus-
gehändigt.

Für jede über 1 Jahr alte Person werden wöchentlich 3 Pfund Schwarz- und 900 g Mehl, außerdem aber noch wöchentlich 50 g Mehl gewährt. Die unter 1 Jahr alten Kinder erhalten Säuglingsbrotkarten zu 500 g Schwarz- und 300 g Mehl oder 375 g Weißbrot oder 425 g Zwieback wöchentlich. Die Zulahkarten für Schwerarbeiter werden auch fernerhin gewährt. Schwerarbeiter erhalten aber nicht nur 50, sondern 125 g Mehl wöchentlich als Sonderzulage.

Gleichzeitig werden die in der Zeit vom 16. April bis 13. Mai 1917 gültigen Fleischzulahkarten verteilt.

Jede Person über 6 Jahre erhält außer der ihr zustehenden jeigigen Fleischmenge wöchentlich 250 g Fleisch mit Knochen oder 100 g Fleisch ohne Knochen bez. Fleischdauerware oder 100 g Rohfett, Speck oder Junge oder 125 g Frischwurst oder 150 g Wildbret, Herz, Leber usw. Rinds- und Hammelköpfe, Fleischkonserven. Kinder unter 6 Jahren erhalten die Hälfte. Auf den Fleischzulahkarten für Personen mit unter 6300 Mk. Jahreseinkommen sowie deren Haushaltangehörigen befindet sich für je 125 g Fleisch mit Knochen ein Gutschein über 40 Pg., der vom Fleischer beim Einkauf der auf den Abschnitt entfallenden Fleischmenge mit 40 Pg. in Zahlung genommen wird. Übertragung des Abschnittes auf eine andere Person, als den gewählten Fleischer oder Abgabe ohne Fleischabgabe wird bestraft. Bei Verlust wird der Abschnitt nicht ersetzt. Auf die Gutscheine kann verzichtet werden.

Die Haushaltungsvorstände werden deshalb aufgefordert, entweder selbst oder durch zuverlässige Personen, die Auskunft über die zur Haushaltung gehörigen Personen geben können, die Ausweiskarten gegen Rückgabe der bisherigen Stammkarten an der genannten Stelle zu entnehmen.

Unverbrauchte Abschnitte sind unabgetrennt bei Abgabe der Karten wieder abzuliefern.

Naunhof, am 12. April 1917.

Der Bürgermeister.

Rückgabe der Eierkarten.

Diejenigen Hühnerhalter, die noch im Besitz von Eierkarten sind, sowie solche Personen, die sich seit der letzten Eierkartenausgabe Gelegenhörer angestellt haben und im Besitz von Eierkarten sind, werden aufgefordert, die Eierkarten ungesäumt im Meldeamtzimmer des Rathauses zurückzugeben.

Gelegenhörer und die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Geflügels haben in der Regel keinen Anspruch auf Eierkarten. Sie dürfen keine Eier gegen Marken kaufen.

Naunhof, am 11. April 1917.

Der Bürgermeister.

Naunhof, den 12. April 1917.

Schäfer, Schuldirektor.